

709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

15. 1. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die nachstehend genannten bundeseigenen Vermögenswerte dem Verein „Südmark“ in Graz, Joanneumring 11, ohne Entgelt zu übertragen:

I. in Wien:

Das an der Liegenschaft EZ. 185, der Steuergemeinde Josefstadt, bestehend aus der Parzelle 469/1, Haus in der Florianigasse, Ecke der Fuhrmannsgasse Nr. 18 und 18a, begründete Baurecht (Baurechtseinlage Zl. 1110, KG. Josefstadt).

II. in Kärnten:

- a) Die Grundstücke Nr. 486/1 Garten, 487/1 Acker, 787/4 Wiese, 787/5 Garten, 170 Bauarea, Schulhaus Nr. 27, Gödersdorf, alle EZ. 111, KG. Gödersdorf.
- b) Die Grundstücke Nr. 269/1 Acker, 268/2 Wiese, alle EZ. 96, KG. Maglern.

- c) Die Grundstücke Nr. 479/2 Wiese, 479/3 Wiese, 126 Bauarea, alle EZ. 78, KG. Frießnitz, Ger. Bezirk Rosegg.
- d) Die Grundstücke Nr. 425/6 Wiese, 56 Baufläche, Schulvereinshaus und Holzlage Nr. 31 im Bärental, alle EZ. 59, KG. Mutschach.

III. in Steiermark:

- a) 1/4 Anteil der Grundstücke Nr. 241 Wiese, 226/2 Wiese, alle EZ. 148, KG. Erhardstraße, Ger. Bezirk Bruck a. d. Mur.
- b) Die Grundstücke Nr. 306/2 Acker, 39 Bauarea, Schulhaus 16, alle EZ. 28, KG. Laaken, Ger. Bezirk Eibiswald.
- c) Die Grundstücke Nr. 187, Bauparzelle, Haus 159 Volksschule, 556/3 Wald, alle EZ. 90, KG. Söboth, Ger. Bezirk Eibiswald.
- d) Die Grundstücke Nr. 18/2 Bauarea, 181/3 Wiese, alle EZ. 47, KG. Kleinradl, Ger. Bezirk Eibiswald.

§ 2. Die für die Übertragung notwendigen Rechtsvorgänge unterliegen keiner öffentlichen Abgabe des Bundes.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die im § 1 genannten Vermögenswerte standen vor dem Jahre 1938 im Eigentum des Deutschen Schulvereines oder des Deutschen Schulvereines „Südmark“, beide mit dem letzten Sitz in Wien. Diese Vereine wurden in der NS-Zeit aufgelöst und ihre Vermögenswerte dem ehemaligen Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) übertragen. Dieser Verein wurde als „sonstige NS-Organisation“ im Jahre 1945 aufgelöst. Das Vermögen ist der Republik Österreich gemäß § 1 des Verbotsgegesetzes, StGBL. Nr. 13/1945, verfallen.

Einige Vereine (Alpenländischer Kulturverband Südmark in Graz, Verein „Südmark“ in Graz, Deutscher Schulverein in Wien und Kärntner Schulverein Südmark in Klagenfurt), deren Vereinszweck die Volkstumsarbeit ist, streben nunmehr eine unentgeltliche Übertragung der im § 1 genannten Vermögenswerte an. Als Übernehmer soll der Verein „Südmark“ in Graz, Joanneumring 11, fungieren.

In Anerkennung des Umstandes, daß diese Vermögenswerte seit jeher der Volkstumsarbeit gewidmet waren, und dem Zweck und den Statuten des Vereines „Südmark“ entsprechend, wieder der Volkstumsarbeit dienen sollen, ist eine unentgeltliche Übertragung dieser Vermögenswerte an den Verein „Südmark“ in Graz, Joanneumring 11, beabsichtigt und sollen daher auch die für die Übertragung notwendigen Rechtsvorgänge gemäß § 2 keiner öffentlichen Abgabe des Bundes unterliegen. Diese Übertragung soll in Form eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes erfolgen, wobei dem Verein „Südmark“ die Auflage erteilt werden wird, daß die Übertragung der gegenständlichen Vermögenswerte mit allen Verbindlichkeiten erfolgt und daß diese Vermögenswerte dem Zweck und den Statuten des Vereines entsprechend zu verwenden sind. Ferner wird vorgesehen, daß die für Schulzwecke benützten Liegenschaften auf die Dauer des Bedarfes auch weiterhin als Schulgebäude Verwendung finden.

Zur Gewinnung eines ungefähren Überblicks über den Wert der im § 1 genannten Vermögenswerte wurde eine Wertermittlung nach der Real-

schätzordnung vorgenommen. Die Wertermittlung brachte folgendes Ergebnis:

In Wien:

Das Bauwerk ist zufolge eines Baurechtsvertrages vom 27. April 1915 gemäß dem Baurechtsgesetz auf dem der Gemeinde Wien gehörenden Grundstück EZ. 185, KG. Josefstadt, Parzelle 469/1, vom Deutschen Schulverein errichtet worden. Der Vertrag beginnt im Jahre 1913 und erlischt am 31. Dezember 1983, sodaß zu diesem Zeitpunkt das Bauwerk in das Eigentum der Gemeinde Wien fällt, wobei die Gemeinde Wien hiefür eine Entschädigung in der Höhe eines Viertels des zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Bauwertes an den Bauberechtigten zu leisten hat. Das Objekt hatte für den Bauberechtigten im Jahre 1965 einen Schätzwert von rund S 950.000—. Es handelt sich um ein Klub-, Büro- und Wohnhaus.

In Kärnten:

Die Liegenschaft EZ. 111, KG. Gödersdorf, wird als Schulgebäude verwendet und wurde mit S 345.000— bewertet.

Die Liegenschaft EZ. 96, KG. Maglern, wurde mit rund S 50.000— geschätzt, weil nur die der Schule vorgelagerten Grün- und Gartenflächen bewertet wurden. Eigentümerin des Schulgebäudes in Maglern Nr. 38 ist die Gemeinde Arnoldstein.

Die Schulzwecken dienende Liegenschaft EZ. 78, KG. Friesnitz, wurde mit rund S 245.000— bewertet.

Die Liegenschaft EZ. 59, KG. Matschach, war bis zum Jahre 1965 als Schule verwendet worden. Wegen der exponierten Lage steht das Gebäude derzeit leer und es besteht kaum eine Veräußerungsmöglichkeit. Der Wert der Liegenschaft kann daher mit rund S 123.000— angenommen werden, was den bisher von der Gemeinde Feistritz i. R. getätigten Investitionen entsprechen würde.

In Steiermark:

Bei der Liegenschaft EZ. 148, KG. Erhardstraße, handelt es sich um ein als Sportplatz be-

709 der Beilagen

3

nütztes Grundstück. Der Viertelanteil des Bundes wurde mit rund S 1000,— geschätzt.

Die Liegenschaft EZ. 28, KG. Laaken, dient Schulzwecken. Das Schulgebäude wurde jedoch auf dem bundeseigenen Grund im Jahre 1947/48 von der Gemeinde aus eigenen Mitteln errichtet, da es durch Kriegsschäden völlig zerstört wurde.

Die Liegenschaft EZ. 90, KG. Sabeth, dient ebenfalls Schulzwecken. Die von der Gemeinde getätigten notwendigen und nützlichen Aufwendungen entsprechen etwa dem Wert der Liegenschaft von rund S 300.000,—.

Die Liegenschaft EZ. 147, KG. Kleinradl, dient Schulzwecken. Sie ist mit einem Vorkaufsrecht belastet. Die von der Gemeinde getätigten Investitionen von rund S 80.000,— entsprechen etwa dem Wert der Liegenschaft.

Bei den in Kärnten und Steiermark genannten Liegenschaften handelt es sich sohin, von zwei

Liegenschaften abgesehen, um Schulgebäude, die derzeit und auch weiterhin für Schulzwecke verwendet werden und keinerlei Ertrag abwerfen.

In einzelnen Fällen entspricht der Schätzwert der Liegenschaften den von den Gemeinden aus eigenen Mitteln bereits getätigten Investitionen. Da diese Liegenschaften überdies auch weiterhin nur für Schulzwecke verwendet werden — oder wie im Falle des ehemaligen Schulgebäudes der Gemeinde Feistritz kaum eine Veräußerungsmöglichkeit besteht —, lassen sich die ermittelten Schätzwerte nicht realisieren.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind keine Verwaltungskosten verbunden, es entfallen vielmehr die mit der bisherigen Liegenschaftsverwaltung verbundenen Kosten.

Der Gesetzentwurf betrifft eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes.